

Satzung der Stadt Rastatt über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2015 (BGBl. I S. 186) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung von 17. März 2005 (GBl S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat am 21. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt Rastatt werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen sind (Tarifzonen I bis III), Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Tarifzonen I bis III sind in der Anlage zu dieser Satzung konkretisiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensätze

- (1) **Tarifzone I 1,20 EUR, je Stunde**, Taktung: 20-Minuten-Schritte, Mindestparkdauer: 10 Minuten; Höchstparkdauer 180 Minuten.
- (2) **Tarifzone II 0,80 EUR, je Stunde**, Taktung: 30-Minuten-Schritte; Mindestparkdauer: 15 Minuten; Höchstparkdauer 180 Minuten.
- (3) **Tarifzone III 2,00 EUR** pro Tag, **8,00 EUR** pro Woche oder **16,00 EUR** im Monat.

Die Gebührenpflicht besteht jeweils von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und an Samstagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Außerhalb der festgelegten Bewirtschaftungszeiten können alle öffentlichen Stellplätze kostenlos bzw. ohne Nutzung der Parkscheibe genutzt werden. Dies gilt auch an Sonntagen und Feiertagen.

Für das Parken von Motorrädern auf ausgewiesenen Stellplätzen („Nur für Krafträder“; Zusatzzeichen Nr. 1046-12 StVO) besteht keine Gebührenpflicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rastatt über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01.07.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rastatt, den 22. November 2016

i.V. Wolfgang Hartweg
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Rastatt über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 01.01.2017

Tarifzone I:

- Bahnhofstraße vor den Hausnummern 15 und 16
- Postvorplatz
- Kapellenstraße zwischen Kaiserstraße und Herrenstraße
- Lyzeumstraße zwischen der Herrenstraße und der Kaiserstraße sowie der Kaiserstraße und Dreherstraße
- Dreherstraße gegenüber Hausnummer 15
- Werderplatz
- Schlosserstraße zwischen Engelstraße und Museumsstraße
- Herrenstraße zwischen der Kapellenstraße und der Engelstraße
- Engelstraße zwischen Herren- und Kaiserstraße sowie Kaiserstraße und Schlosserstraße
- Kaiserstraße zwischen Historischem Rathaus und Engelstraße sowie zwischen Kapellenstraße und Stadtkirche
- Rappenstraße
- Schiffstraße
- Schloßstraße zwischen Herrenstraße und Schiffstraße
- Schloßstraße zwischen Murgstraße und Schlosserstraße
- Museumstraße zwischen Murgstraße und Schlosserstraße

Tarifzone II:

- Bahnhofstraße zwischen der Straße „An der Ludwigsfeste“ und der Steinmetzstraße
- Bahnhofstraße (Stichstraße)
- Straße „An der Ludwigsfeste“ zwischen der Bahnhofstraße und der zweiten Umfahrung von der Bahnhofstraße kommend (gegenüber dem Finanzamt).
- Straße „Am Schlossplatz“
- Lucian-Reich-Straße
- Engelstraße zwischen der Schulsporthalle des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums und der Herrenstraße
- Rheintorstraße zwischen der Herrenstraße und der Kaiserstraße
- Gärtnerstraße
- Sternenstraße zwischen der Gärtnerstraße und der Kaiserstraße sowie zwischen der Kaiserstraße und der Georgstraße
- Fuhrmannstraße zwischen der Gärtnerstraße und der Kaiserstraße sowie zwischen der Kaiserstraße und der Georgstraße

- Zaystraße zwischen der Gärtnerstraße und der Kaiserstraße
- Kaiserstraße zwischen der Engelstraße und der Murgstraße
- Murgstraße zwischen der Kaiserstraße und der Georgstraße, zwischen Hausnummer 11 und der Schlossstraße sowie zwischen der Schlossstraße und Hausnummer 1/10
- Engelstraße zwischen Schlosserstraße und Hausnummer 1
- Straße „Am Grün“ gegenüber Hausnummer 3
- Dreherstraße zwischen Engelstraße und Hausnummer 19
- Schlosserstraße zwischen Engelstraße und Sternenstraße
- Leopoldstraße

Tarifzone III:

- Lyzeumstraße zwischen der Straße „An der Ludwigsfeste“ und der Lucian-Reich-Straße
- Straße „An der Ludwigsfeste“ von der Bahnhofstraße kommend ab der zweiten Umfahrung bis zur Lyzeumstraße
- Bahnhofsvorplatz
- Niederwaldstraße zwischen der Gerwigstraße und Hausnummer 7 sowie zwischen Gerwigstraße und Hausnummer 1A und
- Gerwigstraße
- Ludwig-Wilhelm-Straße zwischen der Straße „An der Ludwigsfeste“ bis einschließlich Ludwig-Wilhelm-Straße 10 (Freie Waldorfschule)
- Leopoldplatz (ehem. Eislaufhallenparkplatz)
- Parkfläche am Kehler Tor (an der Kehler Straße)